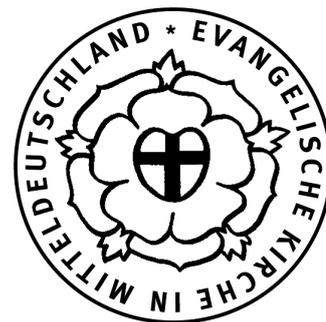


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 15. Mai 2012	166
Verordnung zur Anwendung und Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (DurchfVO-Beihilfeverordnung) vom 4. Mai 2012	169
Verordnung über die Umzugskostenvergütung für Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagogen und Kirchenbeamte (Umzugskostenverordnung – UmzugskostenVO) vom 4. Mai 2012	170
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 4. Mai 2012	172
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2012/I	174
Berichtigung des Kirchengesetzes über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 19. November 2011	179
B. PERSONALNACHRICHTEN	179
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	179
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Satzung Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e. V. (GAW EKM) vom 3. März 2012	184
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	186
Hinweise zum Umgang mit Abmeldescheinen (Dimissoriale) zu Amtshandlungen und zum Kanzelrecht vom 24. April 2012	187
Bekanntgabe von Kirchensiegeln	188
Berichtigung zu Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen gemäß Beschluss vom 24. November 2011 (ABl. 2012 S. 159)	189

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung

Vom 15. Mai 2012

Aufgrund des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 21. April 2012 (ABl. S. 148) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 9),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2012 (ABl. S. 148).

Erfurt, den 15. Mai 2012
(4750)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV)

Abschnitt 1: Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4
 - a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,
 - b) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr, aber bis 31. Dezember 1996 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,
 - c) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung vom 12. November 1994 beziehen,

- d) ausgeschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 12. November 1994 haben,
- e) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage einer früheren Regelung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben. Das Gleiche gilt für ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu dem vorstehend genannten Personenkreis gehören und nach dem 31. Dezember 1996 ausscheiden.

- (3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Absatzes 2 Buchstaben a) bis d), die unter den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert.

§ 2

Ausschluss von Anspruch oder Anwartschaft

Ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert war oder wird.

§ 3

Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

- (1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.
- (2) Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen

- (1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die
 - a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
 - b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen.
- (2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin stirbt.

§ 5

Kirchliche Dienstzeiten

- (1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung
 - a) beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Glied-

- kirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
 - d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,
 - e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.
- (2) Als Kirchliche Dienstzeiten zählen nicht
- a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
 - b) Ausbildungszeiten,
 - c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.
- (3) Bei der Ermittlung der Dienstzeiten nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und § 4 Absatz 1 Buchstabe b) ist § 35 Absatz 3 Kirchliche Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost entsprechend anzuwenden.
- (4) Dienstzeiten bis einschließlich 31. Dezember 1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfasst haben. Ab dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.
- (5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.

§ 6

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

§ 7

Witwer- und Witwenversorgung

(1) Witwer und Witwen, die eine Witwer- oder Witwenrente beziehen, erhalten 60 vom Hundert der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwer- oder

Witwenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat.

(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den der Witwer oder die Witwe aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens jedoch werden 50 vom Hundert der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Absatz 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Zahlung der Witwer- und Witwenversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Witwer oder die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

§ 8

Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrente beziehen, erhalten als Halbweise 12 vom Hundert, als Vollweise 20 vom Hundert der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbweisen- auf Vollweisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

§ 9

Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach diesem Kirchengesetz werden auf Antrag gewährt. Die letzte anstellende kirchliche Dienststelle soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungsverpflichtet sind die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Personen, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

Ausschlussfrist

(1) Ansprüche verfallen, soweit sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.

(2) Ansprüche nach § 20a Absatz 1 können unbeschadet des Absatzes 1 durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember

2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfrist nach Absatz 1 erbracht.

§ 12 Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligt werden.

§ 13 Mitteilungspflichten

(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

§ 14 Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 24 Kirchliche Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost entsprechend.

Abschnitt 2: Zusatzrente

§ 15 Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung nach den Vorschriften dieses Abschnitts als Zusatzrente.

§ 16 Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichen Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 vom Hundert des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgeltes der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig

von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 60,00 Euro. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 6,00 Euro; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.

§ 17 Versicherungsbeitrag

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung einen pauschaliert errechneten Versicherungsbeitrag in Höhe von 4 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes zu zahlen. Näheres regelt der Rahmenversicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichten für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15. November 1996.

§ 17a Entgeltumwandlung

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Anwartschaft auf eine Zusatzrente kann durch Arbeitsrechtsregelung eine Entgeltumwandlung vorgesehen werden.

Abschnitt 3: Gesamtversorgung

§ 18 Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchstaben b) bis e) genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung als Gesamtversorgung unbeschadet des Abschnitts 1 nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 19 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 Absatz 1 wird die Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gezahlt.

§ 20

Leistungshöhe, Versorgungstabelle

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt.

(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Gesamtversorgungsrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 vom Hundert des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 vom Hundert des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle.

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – IX a	1.179,76 Euro	884,82 Euro
II	VIII – VII	1.317,11 Euro	987,85 Euro
III	VI b – IV b	1.512,70 Euro	1.134,53 Euro
IV	IV – II a	2.111,34 Euro	1.583,51 Euro
V	I b – I	2.617,45 Euro	1.963,08 Euro

(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

(5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Landeskirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.

§ 20a

Besondere Leistungsberechnungen

(1) Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e) werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen in Abschnitt 3 die Altersrente ermittelt, die nach Erreichen des 65. Lebensjahres in den Diensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 gezahlt worden wäre. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Für die Witwer- und Witwenversorgung ist § 7 entsprechend anzuwenden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.

(2) Ab dem 1. Januar 1997 erworbene Leistungsansprüche einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder werden auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz nicht angerechnet.

§ 21

Erhöhungszeiten

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen.

§ 22

Besondere Mitteilungspflichten

Der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Abschnitt 4:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmung

Für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gilt bis zum 31. Dezember 2011 § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61).

§ 24

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Verordnung zur Anwendung und Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (DurchfVO-Beihilfeverordnung)

Vom 4. Mai 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anwendung der Beihilfeverordnung

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen für im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehende Vikare und Vikarinnen, Prediger und Predigerinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen, Anwärter und Anwärterinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, ordinierte Gemeindepädagogen und -pädagoginnen sowie Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen einschließlich ihrer Hinterbliebenen findet die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung) vom 8. April 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (ABl. EKD 2012 S. 15) der Evangelischen

Kirche der Union Anwendung, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Durchführung der Beihilfeverordnung
(zu § 1 Absatz 6 Beihilfeverordnung)

(1) Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Besoldungsempfänger erhalten von der Landeskirche einen nach ihren Dienstbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch (§ 243 SGB V), höchstens jedoch 150 Euro im Monat. Der Berechnung liegen die Brutto-Dienstbezüge zugrunde.

(2) In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen ohne Anspruch auf Rentenleistungen sowie Empfänger und Empfängerinnen von Wartegeld erhalten einen Krankenversicherungszuschuss in Höhe von 50 vom Hundert des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch (§ 243 SGB V) höchstens jedoch 150 Euro im Monat. Der Krankenversicherungszuschuss berechnet sich aus den Brutto-Versorgungsbezügen, die sich nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ergeben. Für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Anspruch auf Rentenleistungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Höhe des Krankenversicherungszuschusses auf 30 vom Hundert verringert.

(3) Eigene Rentenansprüche von Hinterbliebenen begründen keinen Anspruch auf Zahlung eines Krankenversicherungszuschusses.

§ 3

Übergangsbestimmung

(1) Haben beihilfeberechtigte Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum 31. Mai 2012 rechtswirksam auf einen ihnen zustehenden, den Betrag von 41 Euro monatlich übersteigenden Zuschuss zur Krankenversicherung der Deutschen Rentenversicherung oder einer anderen nichtkirchlichen Stelle verzichtet, findet § 1 Absatz 2 Beihilfeverordnung keine Anwendung.

(2) Verringert sich im Einzelfall durch diese Verordnung der am 31. Dezember 2011 gewährte Zuschuss zur Krankenversicherung, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Zuschuss gewährt. Der Zuschuss zur Krankenversicherung darf zusammen mit der Ausgleichszulage den Betrag von 150 Euro nicht übersteigen. Die am 1. Januar 2012 gewährte Ausgleichszulage vermindert sich bis zu ihrem vollständigen Abbau bei jeder Erhöhung der Versorgungsbezüge aufgrund einer allgemeinen Anhebung der Besoldung um ein Drittel des Unterschiedsbetrages.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung bei der Verringerung des Krankenversicherungszuschusses aufgrund von § 2 Absatz 2 Satz 3.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung

von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 16. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 23) außer Kraft.

Erfurt, den 4. Mai 2012
(4562/4563)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Verordnung über die Umzugskostenvergütung für Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagogen und Kirchenbeamte (Umzugskostenverordnung – UmzugskostenVO)

Vom 4. Mai 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aufgrund dienstlich veranlasster Umzüge. Berechtigt sind:

1. Pfarrer,
2. ordinierte Gemeindepädagogen,
3. Kirchenbeamte,
4. Vikare im Fall des § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 3 dieser Verordnung,
5. Hinterbliebene (Ehegatte, Lebenspartner und eheliche oder angenommene Kinder) der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Personen, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört und gemeinsam in einer Dienstwohnung gewohnt haben.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung oder
Umzugskostenbeihilfe

(1) Die nach § 1 Satz 2 Berechtigten erhalten eine Umzugskostenvergütung oder auf ihren Antrag und anstelle der Umzugskostenvergütung eine Umzugskostenbeihilfe.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe ist die schriftliche Zusage durch das Landeskirchenamt. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden.

(3) Die Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich im Landeskirchenamt zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

(4) Die Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe wird nur gewährt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage umgezogen wird.

§ 3

Zusage der Umzugskostenvergütung

- (1) Die Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe kann insbesondere zugesagt werden für Umzüge aus Anlass
1. der Einstellung, sofern ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung vorliegt,
 2. der Abordnung oder Zuweisung,
 3. des Auszuges aus der Dienstwohnung aus gesundheitlichen Gründen, ohne dass damit ein Wechsel der Stelle verbunden ist.
- (2) Die Zusage der Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe gilt als erteilt für Umzüge
1. aus Anlass der Aufnahme in das Vikariat mit Verpflichtung zur Wohnungnahme am Ausbildungsort,
 2. bei erstmaliger Entsendung in eine Pfarrstelle der Landeskirche,
 3. der Umentsendung oder der Einweisung eines Vikars in einen anderen Ausbildungsort im überwiegend dienstlichen Interesse,
 4. bei Übertragung einer Pfarrstelle innerhalb der Landeskirche,
 5. aus Anlass der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung, ohne dass eine neue Dienstwohnung zugewiesen wird, oder der Wartestands- oder Ruhestandsversetzung unter der Bedingung, dass die Räumung der Wohnung innerhalb der vom Landeskirchenamt bestimmten angemessenen Frist erfolgt. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so gilt die Zusage hinsichtlich der Beförderungsauslagen nur für die Erstattung der bis zum inländischen Grenzort angefallenen Auslagen als erteilt,
 6. bei Zuweisung einer anderen Wohnung aus dienstlichen Gründen, insbesondere aufgrund einer kommissarischen Beauftragung,
 7. aus Anlass der Verlegung der Beschäftigungsbehörde oder des Dienstsitzes der Pfarrstelle,
 8. aus Anlass der nicht nur vorübergehenden Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienort.

§ 4

Kostenträger

- (1) Kostenträger für die Auslagenerstattung aufgrund dienstlich veranlasster Umzüge ist die neue Anstellungskörperschaft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 trägt die Landeskirche die Kosten bei Umzügen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5.
- (3) Werden Pfarrer im Entsendungsdienst in unmittelbarem Anschluss an den Entsendungsdienst in das Pfarrdienstverhältnis berufen, ohne aus diesem Anlass erneut umzuziehen, so ist die von der Landeskirche gewährte Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.
- (4) Die Bearbeitung der Anträge auf Umzugskostenvergütung erfolgt im Landeskirchenamt.

§ 5

Umzugskostenvergütung

- (1) Die Umzugskostenvergütung umfasst
1. Beförderungsauslagen (§ 6),
 2. Reisekosten (§ 7),
 3. Mietentschädigung (§ 8),
 4. Maklergebühren (§ 9),
 5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach dieser Verordnung gewährt wird.

(3) Die aufgrund einer Zusage nach § 3 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ausscheidet. Das Landeskirchenamt kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übertritt.

(4) Vor der Vergabe des Umzugsauftrags sind von zwei Spedituren schriftliche Angebote einzuholen. Diese sind dem Landeskirchenamt mit dem Antrag auf Umzugskostenvergütung einzureichen. Der Festsetzung der Umzugskostenvergütung werden die Kostensätze des Spediteurs zugrunde gelegt, der das günstigste Angebot gemacht hat. Sind die Kostenvorschläge nicht vergleichbar oder erscheinen die Angebote als unverhältnismäßig hoch, können vom Landeskirchenamt weitere Kostenvorschläge eingeholt werden. Unabhängig davon bleibt es dem Berechtigten überlassen, welcher Spediteur mit der Durchführung des Umzuges beauftragt wird.

§ 6

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes bis zu einem Laderaum von höchstens 100 m³ von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Zu den Beförderungsauslagen gehören

1. die Kosten für das Be- und Entladen des Umzugsgutes,
2. die Packerstunden,
3. der Ab- und Aufbau von Möbeln,
4. die Kosten (Miete oder Kauf) für normales und besonderes Packmaterial,
5. das Ein- und Auspacken.

(2) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(3) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

§ 7

Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen von der bisherigen zur neuen Wohnung werden wie bei Dienstreisen des

Berechtigten erstattet. Tagegeld wird nicht gewährt. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung mit der Maßgabe, dass die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens eine Übernachtung gewährt.

§ 8 Mietenschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden musste.

(2) Bei Umzug von einer Miet- in eine Dienstwohnung wird, wenn für die Mietwohnung noch Miete zu zahlen ist, längstens für drei Monate die Miete für die bisherige Wohnung höchstens jedoch ein Betrag in Höhe der Dienstwohnungsvergütung für die Dienstwohnung erstattet.

§ 9 Maklergebühren

Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung werden erstattet.

§ 10 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Berechtigte im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für verheiratete oder in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Berechtigte 20 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13. Ledige erhalten 50 Prozent des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach den Sätzen 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Absatz 2 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners um 10 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt. § 10 Absatz 2 Bundesumzugskostengesetz gilt entsprechend.

§ 11 Umzugskostenbeihilfe

(1) Anstelle einer Umzugskostenvergütung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erhalten die Berechtigten auf Antrag eine Umzugskostenbeihilfe.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe richtet sich nach dem Familienstand des Berechtigten. Haben beide Ehepartner oder in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Berechtigte dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe und ziehen sie gemeinsam um, so wird die Umzugskostenbeihilfe jedem von ihnen zur Hälfte gezahlt.

(3) Bei einem Einzug in die gemeinsame Wohnung aus zwei bisher getrennten Haushalten steht jedem der beiden Ehe-

oder Lebenspartner die Umzugskostenbeihilfe in voller Höhe zu.

(4) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt

- 1.200 Euro, wenn die neue Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens zwanzig Kilometer von der bisherigen Wohnung entfernt ist,
- 900 Euro, wenn die neue Wohnung weniger weit von der bisherigen Wohnung entfernt ist.

Die Umzugskostenbeihilfe nach Satz 1 erhöht sich um 600 Euro für den Ehe- oder Lebenspartner und um je 200 Euro für jedes andere Familienmitglied nach § 6.

§ 12 Anwendung von Bundesrecht

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gewährung von Trennungsgeld richtet sich nach der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Verordnung in Verbindung mit dem für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland geltenden Reisekostenrecht.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Umzugskostenvergütung für Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 24. August 2003 (ABl. 2005 S. 127) außer Kraft.

Erfurt, den 4. Mai 2012
(4561-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG)

Vom 4. Mai 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Artikel 82 Absatz 2 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 282) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „von einer Ausschreibung abzusehen und“ gestrichen.
2. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Ausschreibung

Das Landeskirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle auf Antrag des Nominierungsausschusses im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus, es sei denn, dass die Verlängerung der Amtszeit oder die Wiederwahl des amtierenden Superintendenten beabsichtigt ist. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn es feststellt, dass das gesamt-kirchliche Interesse dies erfordert. § 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Erfurt, den 4. Mai 2012
(4441-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2012/I

Gemäß § 6 Absatz 1 Pfarrbesoldungsordnung und § 6 Absatz 3 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhalten die Anlagen zu diesem Gesetz (zuletzt geändert mit Datum vom 15. August 2011 ABl. S. 182) mit Wirkung vom 1. Juli 2012 folgende Fassung:

Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung
(gültig ab 1. Juli 2012)

Bemessungssatz: 89 %

A. Pfarrbesoldung (Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO)

I. Grundgehalt

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.180,21	3.338,48	3.495,82	3.654,08	3.763,01	3.872,87	3.981,78	4.088,85
A 14	3.270,53	3.474,40	3.679,22	3.883,11	4.023,67	4.165,19	4.305,77	4.447,28

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 | 106,52 Euro |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 91,07 Euro |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je | 283,77 Euro |

III. Allgemeine Zulage (§§ 3, 7 Absatz 1 PfBesO)

ist eingearbeitet in das Grundgehalt 0,00 Euro

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 574,40 Euro

V. Stellen-, Amtszulagen nach §§ 1, 2 Kirchlicher Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Stellenzulage nach § 1 Nummer 1.1.4. (§ 1 Zulagenordnung der ELKTh)	179,22 Euro
Amtszulage nach § 2 Nummer 2.2. (§ 2 Zulagenordnung der ELKTh)	287,20 Euro

B. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 95 %

I. Grundbetrag (§ 18 Absatz 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 1.158,70 Euro

II. Familienzuschlag (§ 18 Absatz 2 und 3 PfBesO)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 | 113,70 Euro |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 97,21 Euro |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je | 302,90 Euro |

C. Überleitungstabelle für die Pfarrer entsprechend Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A
(Anlage zu § 20 Absatz 5 PflBesO)

Besol- dungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 13	3.180,21	3.323,59	3.338,48	3.466,96	3.495,82	3.610,33	3.654,08	3.705,29	3.763,01	3.801,18	3.872,87	3.897,07	3.981,78	3.992,96	4.088,85
A 14	3.270,53	3.455,79	3.474,40	3.641,05	3.679,22	3.827,25	3.883,11	3.952,01	4.023,67	4.074,89	4.165,19	4.199,63	4.305,77	4.323,46	4.447,28

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung
(gültig ab 1. Juli 2012)

Bemessungssatz: 89 %

A. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A (Anlage zu § 6 Absatz 3 KBBesO)**I. Grundgehalt**

Be soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.552,87	1.589,17	1.626,42	1.654,34	1.683,21	1.712,08	1.740,92	1.769,78
A 3	1.615,24	1.653,41	1.691,58	1.722,30	1.753,03	1.783,75	1.814,47	1.845,18
A 4	1.650,64	1.696,23	1.741,85	1.778,17	1.814,47	1.850,78	1.887,08	1.920,61
A 5	1.663,65	1.720,44	1.766,05	1.810,75	1.855,45	1.901,06	1.945,74	1.989,50
A 6	1.700,89	1.767,00	1.834,02	1.885,22	1.938,29	1.989,50	2.046,29	2.095,63
A 7	1.789,34	1.847,99	1.925,27	2.004,40	2.081,67	2.159,87	2.218,52	2.277,16
A 8	1.897,33	1.968,09	2.067,70	2.168,24	2.268,79	2.338,61	2.409,36	2.479,19
A 9	2.053,73	2.123,56	2.233,42	2.345,13	2.454,98	2.529,47	2.604,88	2.678,42
A 10	2.203,61	2.299,51	2.438,23	2.576,01	2.713,80	2.809,70	2.905,57	3.001,48
A 11	2.529,47	2.671,91	2.813,41	2.955,86	3.053,61	3.151,36	3.249,11	3.346,86
A 12	2.711,95	2.880,45	3.049,88	3.218,38	3.335,69	3.451,13	3.567,50	3.685,74
A 13	3.180,21	3.338,48	3.495,82	3.654,08	3.763,01	3.872,87	3.981,78	4.088,85
A 14	3.270,53	3.474,40	3.679,22	3.883,11	4.023,67	4.165,19	4.305,77	4.447,28
A 15	3.997,61	4.181,95	4.322,53	4.463,10	4.603,69	4.743,33	4.882,98	5.021,68
A 16	4.410,03	4.624,16	4.786,15	4.948,14	5.109,21	5.272,14	5.434,11	5.594,25

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 16,55 Euro
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,22 Euro

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	5.021,68	5.833,51	6.177,03	6.536,38	6.948,82	7.340,76	7.718,72	8.114,39	8.605,02	10.129,03	10.522,83

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	3.494,89	3.985,51	4.828,98

B. Überleitungstabelle für die Kirchenbeamten entsprechend der Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 22 Absatz 5 KBBesO)

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)

Be- soldungs- gruppe	Stufe 1	Über- leitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Über- leitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Über- leitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Über- leitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Über- leitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Über- leitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Über- leitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.552,87	ohne	1.589,17	ohne	1.626,42	ohne	1.654,34	1.660,86	1.683,21	1.697,18	1.712,08	1.732,55	1.740,92	ohne	1.769,78
A 3	1.615,24	ohne	1.653,41	ohne	1.691,58	ohne	1.722,30	1.729,75	1.753,03	1.767,92	1.783,75	1.807,03	1.814,47	ohne	1.845,18
A 4	1.650,64	ohne	1.696,23	ohne	1.741,85	ohne	1.778,17	1.785,62	1.814,47	1.831,23	1.850,78	1.875,92	1.887,08	ohne	1.920,61
A 5	1.663,65	ohne	1.720,44	ohne	1.766,05	ohne	1.810,75	1.825,65	1.855,45	1.880,58	1.901,06	1.934,58	1.945,74	ohne	1.989,50
A 6	1.700,89	1.750,24	1.767,00	1.799,58	1.834,02	1.848,92	1.885,22	1.898,26	1.938,29	1.947,60	1.989,50	1.996,94	2.046,29	ohne	2.095,63
A 7	1.789,34	1.834,96	1.847,99	1.896,39	1.925,27	1.957,85	2.004,40	2.019,29	2.081,67	2.144,04	2.159,87	2.188,73	2.218,52	2.232,48	2.277,16
A 8	1.897,33	1.949,46	1.968,09	2.029,54	2.067,70	2.108,66	2.168,24	2.188,73	2.268,79	2.320,92	2.338,61	2.373,99	2.409,36	2.427,05	2.479,19
A 9	2.053,73	2.106,80	2.123,56	2.191,52	2.233,42	2.276,25	2.345,13	2.360,97	2.454,98	2.504,33	2.529,47	2.562,05	2.604,88	2.620,70	2.678,42
A 10	2.203,61	2.277,16	2.299,51	2.386,10	2.438,23	2.494,09	2.576,01	2.603,01	2.713,80	2.783,63	2.809,70	2.857,17	2.905,57	2.929,78	3.001,48
A 11	2.529,47	2.641,18	2.671,91	2.751,97	2.813,41	2.864,61	2.955,86	2.975,40	3.053,61	3.123,43	3.151,36	3.198,83	3.249,11	3.273,31	3.346,86
A 12	2.711,95	2.844,14	2.880,45	2.977,27	3.049,88	3.110,39	3.218,38	3.243,52	3.335,69	3.419,48	3.451,13	3.508,86	3.567,50	3.597,29	3.685,74
A 13	3.180,21	3.323,59	3.338,48	3.466,96	3.495,82	3.610,33	3.654,08	3.705,29	3.763,01	3.801,18	3.872,87	3.897,07	3.981,78	3.992,96	4.088,85
A 14	3.270,53	3.455,79	3.474,40	3.641,05	3.679,22	3.827,25	3.883,11	3.952,01	4.023,67	4.074,89	4.165,19	4.199,63	4.305,77	4.323,46	4.447,28
A 15	3.997,61	3.999,48	4.181,95	4.204,29	4.322,53	4.367,21	4.463,10	4.530,14	4.603,69	4.693,98	4.743,33	4.858,77	4.882,98	4.886,70	5.021,68
A 16	4.410,03	4.411,90	4.624,16	4.648,37	4.786,15	4.837,35	4.948,14	5.026,35	5.109,21	5.216,26	5.272,14	5.405,25	5.434,11	5.438,76	5.594,25

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 16,55 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,22 Euro.

C. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Absatz 1 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 14 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	101,42	192,50
übrige Besoldungsgruppen	106,52	197,59

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 91,07 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 283,77 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,78 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,89 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,11 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,33 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

D. Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 BbesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 89,76 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 95,29 Euro

E. Anwärtergrundbetrag (Anlage zu § 20 Absatz 3 KBBesO)

Bemessungssatz: 95 Prozent

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	789,03
A 5 bis A 8	906,29
A 9 bis A 11	957,96
A 12	1.094,11
A 13	1.158,70

Familienzuschlag (Anlage zu § 20 Absatz 3 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 14 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	108,26	205,48
übrige Besoldungsgruppen	113,70	210,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 97,21 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 302,90 Euro.

Erfurt, den 15. Mai 2012
(4211)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. V. Dr. Kerstin Voigt
Kirchenrätin

**Berichtigung des Kirchengesetzes
über die Errichtung und Besetzung von
Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
(Pfarrstellengesetz – PfStG)**

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 282) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 23 Absatz 1 Satz 4 wird die Satzangabe „2“ durch die Satzangabe „3“ ersetzt.

Erfurt, den 15. Mai 2012
(4441-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. V. Dr. Kerstin Voigt
Kirchenrätin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Leiterin/Leiter des Rechnungsprüfungsamtes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

2. Leiterin/Leiter für die geistliche, freizeitpädagogische und kulturelle Arbeit auf Burg Bodenstern
3. Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises Torgau-Deitzsch/Propstsprengel Halle-Wittenberg
4. Pfarrstelle Eisfeld
5. Kreisfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
6. Pfarrstelle Großbodungen
7. Kreisgemeindepädagogenstelle mit dem Dienstsitz in Kusey

Zu 1.

Leiterin/Leiter des Rechnungsprüfungsamtes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland wird zum 1. November 2012 die Stelle Leiterin/Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der EKM ausgeschrieben.

Das Rechnungsprüfungsamt ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Es prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Einrichtungen und die Jahresrechnung der Landeskirche und der landeskirchlichen Werke und Einrichtungen.

Ausbildungsvoraussetzungen:

Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder ein vergleichbarer Abschluss oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen in einer gleichwertigen Tätigkeit

Arbeitsaufgaben:

Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verantwortet und koordiniert folgende Aufgaben:

- Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werke,
- Prüfung der rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Werke, Vereine, Anstalten und Stiftungen nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Nummer 1b) RPAG,
- Prüfung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und Kirchenkreise einschließlich ihrer Einrichtungen,
- Beratungstätigkeit im Rahmen der Prüfungstätigkeit für die Einrichtungen und Werke der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
- gutachterliche Stellungnahmen zu Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche von Bedeutung sind,
- regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Landes-synode,
- Bewirtschaftung des Haushaltes des Rechnungsprüfungsamtes,
- Vertretung des Rechnungsprüfungsamtes nach außen und in überregionalen Arbeitsgruppen.

Die Leiterin/der Leiter führt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber der/dem stellvertretenden Leiterin/Leiter und den Prüferinnen/Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes. Neben der Geschäftsstelle in Erfurt bestehen vier Außenstellen.

Erwartet werden:

- Erfahrungen und besondere Kenntnisse in Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- Kenntnisse im Rechnungswesen, in der kaufmännischen Buchführung und Vermögensanlage,
- professioneller Umgang mit MS-Office bzw. Finanzwirtschaftsprogrammen,

- sehr gute analytische Fähigkeiten,
- Fähigkeit zur Mitarbeiterführung, insbesondere in einer dezentralen Struktur,
- sehr gute Kommunikations- und Moderationsfähigkeiten,
- Mitglied der evangelischen Kirche.

Die Stelle hat 100 Prozent Beschäftigungsumfang.
Der Dienstsitz ist Erfurt.

Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird für die Dauer von zehn Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Es ist beabsichtigt, die Stelle vorrangig mit einer Bewerberin/einem Bewerber zu besetzen, die/der bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der EKM steht.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses werden bis zum 31. Juli 2012 (Datum des Poststempels) erbeten an:
Landeskirchenamt der EKM, Referat A4
Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der EKM Brigitte Andrae (Tel.: 0361 51800-100).

Zu: 2.
Stellenausschreibung für die Stelle der Leiterin/des Leiters für die geistliche, freizeitpädagogische und kulturelle Arbeit auf Burg Bodenstein

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer, eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen für die Leitung der geistlichen, freizeitpädagogischen und kulturellen Arbeit auf Burg Bodenstein mit einem Stellenumfang von 100 Prozent.

Burg Bodenstein ist eine Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), die Ferien- und Urlaubsangebote mit freizeitpädagogischen, thematischen und geistlichen Angeboten verbindet. Die Burg liegt in einem der reizvollsten Landschaften des Eichsfeldes, dem Ohmgebirge. Sie bietet mit ihren 44 Gästezimmern, einer Reihe von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen Raum für bis zu 100 Gäste.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll seine Dienstwohnung im nahen Umfeld der Burg, dem „Kutscherhaus“ haben. Die Wohnung ist ca. 100 m² groß (fünf Zimmer, Küche, Bad). Ein Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung ist vorhanden.

In der nahegelegenen Stadt Leinefelde-Worbis befinden sich Kindergärten und Schulen sowie gute Einkaufsmöglichkeiten.

Folgende Schwerpunkte prägen die Arbeit:

- vielseitige Gestaltung von Gottesdiensten, in der Regel wöchentlich, (Familie, Kinder, spezielle Gruppen, etc.), tägliche Andachten und Meditationen
- Leitung und Gestaltung von Freizeiten und Seminaren (Familien-, Kinder-, Jugend-, Seniorenfreizeiten etc.)
- seelsorgerliche Begleitung von Gästen und Gästegruppen
- Führung und Leitung des Teams; geistliche, freizeitpädagogische, und kulturelle Arbeit, (dem Team gehören zwei Freizeitpädagoginnen und drei FSJ-ler an)
- Leitung und Förderung der Arbeit mit Ehrenamtlichen
- für den Arbeitsbereich anfallende Verwaltungsaufgaben

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der

- theologische Kenntnisse und geistliche Erfahrungen im Sinne eines ökumenischen und missionarisch-dialogischen Ansatzes umsetzt
- Kompetenzen und Erfahrungen in Familien- und Erwachsenenbildung mitbringt (wenn möglich freizeit- oder erlebnispädagogische Qualifizierung)
- ganzheitlich und erlebnisorientiert, kreativ, offen, neugierig und eigenverantwortlich arbeiten möchte
- Angebote und Projekte entwickelt, je nach den eigenen Gaben und Fähigkeiten
- sich auf Menschen aller Altersgruppen einlassen kann, kommunikativ ist und neue Wege in der Verkündigung ausprobiert
- konzeptionell arbeiten möchte
- Freude an der Arbeit im Team hat
- Führungs- und Leitungsqualitäten mitbringt

Wenn Sie sich für die Stelle interessieren, können Sie sich gern die komplette Stellenbeschreibung für die o. g. Stelle und die Konzeption der Burg Bodenstein zuschicken lassen.

Wir bieten eine Vergütung je nach Qualifikation nach KAVO 2010 EG 13/14 bzw. Pfarrbesoldung.
Aus Gründen der Residenzpflicht ist die Dienstwohnung (Burgstraße 2) auf dem Gelände der Burg zu beziehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat Frau KR Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt. (E-Mail: kerstin.voigt@ekmd.de)

Für Rückfragen stehen

- der Vorsitzende des Kuratoriums der Burg Bodenstein, Herr Superintendent Andreas Piontek, Tel.: 03601 812901, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de
- und der Leiter der Burg Bodenstein, Herr Dieter Fuchs, Tel.: 0360 74970, E-Mail: fuchs@burg-bodenstein.de, zur Verfügung.
- Internet: www.burg-bodenstein.de

Zu:3.
Stelle der Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch/Propstsprengele Halle-Wittenberg

Der Kirchenkreis Torgau-Delitzsch schreibt die zum 1. Februar 2013 neu zu besetzende Stelle der Superintendentin/des Superintendenten mit Dienstsitz in Delitzsch aus. Die Kreispfarrstelle für Leitungsaufgaben umfasst einen vollen Dienstauftrag und ist mit einem Predigtbeauftragten in Delitzsch verbunden.

Vorstellung des Kirchenkreises:

Der einzige Kirchenkreis der EKM auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen hat seine Grenzen westlich der Autobahn A9 und östlich der Elbe, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Leipzig und Halle/Wittenberg. Neben der Kreisstadt Torgau mit ihrer historisch-reformatorischen Prägung, der Kurstadt Bad Dübener mit einer evangelischen Schule, der Stadt Eilenburg mit Sitz des eigenen Kreiskirchenamtes und der Stadt Delitzsch mit Barockschloss und dem Sitz der Superintendentur ist der Kirchenkreis ländlich geprägt.

Circa 23 700 Gemeindeglieder leben im Kirchenkreis, das heißt etwa 16 Prozent der Einwohner sind evangelisch. Zu den Mitarbeitenden gehören 27 Pfarrerinnen und Pfarrer, 13 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und

6 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Die Zusammenarbeit geschieht über den Gesamtmitarbeiterkonvent und in fünf Regionen.

In der großen Fläche des Kirchenkreises wird die Arbeit wesentlich gestützt und getragen durch eine große Anzahl ehrenamtlich Mitarbeitender.

Der Kirchenkreis umfasst 19 Pfarrbereiche mit 120 Kirchengemeinden, organisiert in 18 Kirchengemeindeverbänden und 15 Einzelgemeinden, das Diakonische Werk Delitzsch/Eilenburg e. V. und das Ev. Diakoniewerk Oschatz-Torgau GmbH mit insgesamt 10 Kindertagesstätten und 3 Senioreneinrichtungen. Von überregionaler Bedeutung im Kirchenkreis sind das Jugendbildungsprojekt „Wintergrüne“ in Torgau, das Familienbildungshaus in Sausiedlitz sowie die Notfallseelsorge und die Hospizarbeit.

Erwartungen:

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Leitung als geistlichen Dienst mit dem Ziel des Gemeindeaufbaus und der Mitarbeiterführung versteht. Ausgehend von der Beschreibung des Leitungsdienstes des Superintendenten in der Verfassung der EKM erwarten wir insbesondere:

- theologische Kompetenz und Freude am Verkündigungsdienst
- eigene theologische und geistliche Akzentsetzung
- längere Gemeindeerfahrung und gute Integrations- und Konfliktlösungskompetenz
- seelsorgerliche und kommunikative Fähigkeiten, um das Miteinander von ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden zu fördern
- Leitungserfahrung
- einen kooperativen, transparenten und effizienten Leitungsstil mit der Fähigkeit, Aufgaben zu delegieren
- überzeugendes und offenes Auftreten als Vertreter der evangelischen Kirche im Dialog mit Vertretern und Institutionen in Politik, Wirtschaft, Militär und Gesellschaft
- Bereitschaft zur Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort
- Förderung und Entwicklung der bestehenden engen Kontakte zwischen Kirchenkreis und Diakonie (geborenes Mitglied im Diakonischen Werk Torgau)
- Förderung des Bildungsauftrages der Kirche, insbesondere der Akzeptanz des schulischen Religionsunterrichts
- missionarische Kompetenz im Dialog mit Menschen, die der Kirche fern stehen
- Führerschein und sichere Kenntnisse in der Anwendung von Medien- und Kommunikationstechnik.

Zur Unterstützung dieses anspruchsvollen Dienstes stehen ein erfahrenes Leitungsteam, ein motivierter Kreiskirchenrat, die Kreissynode mit ihren Ausschüssen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis zur Verfügung.

Organisatorisches:

Die 2011 umfassend sanierte Dienstwohnung (200 m², 6 Zimmer, Amtszimmer) in der 1. Etage mit großem Balkon und angrenzendem Garten befindet sich in sehr schöner Lage zwischen Gemeindehaus und Schloss. Im Erdgeschoss desselben Hauses ist die Superintendentur mit Büro der Sekretärin untergebracht.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Landeskirchenamt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800-471, E-Mail: kerstin.voigt@ekmd.de
- Präses Dieter Roth, Weststraße 14, 04509 Delitzsch, Tel.: 034202 52509, E-Mail: roth-delitzsch@t-online.de

- Propst Dr. Johann Schneider, Kleine Märkerstraße 1, Halle/S., Tel.: 0345 4701036, E-Mail: johann.schneider@ekmd.de

Bewerbungen sind bis 31. Juli 2012 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat P Personal, z. H. Frau Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

Zu: 4.

Pfarrstelle Eisfeld

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 639

Predigtstätten: 1

Dienstort: Eisfeld

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Besetzungsrecht: Gemeindevahl

Die Stadt Eisfeld liegt am Oberlauf der Werra am Südhang des Thüringer Waldes und hat 5 000 Einwohner. Kirchengeschichtlich war Eisfeld Urfparrei und bis 1995 Sitz der Superintendentur Eisfeld.

Die in der Mitte der Stadt gelegene Dreifaltigkeitskirche stammt aus dem 15. Jahrhundert und stellt mit dem historischen Pfarrhaus und der ehemaligen Schule (heute Ärztehaus) ein besonders schönes innerstädtisches Ensemble dar. Eisfeld zählt zu den Reformationsstätten Südhöfingens, da hier einer der prägenden Reformatoren an Luthers Seite, Justus Jonas, zwei Jahre lang Superintendent war und in Eisfeld begraben ist. Die Kirchengemeinde bewahrt ihm ein ehrendes Gedenken. Das Projekt der Kirchensanierung „Kirche Eisfeld 2017“ nimmt darauf Bezug. Zur Zeit ist der dritte Bauabschnitt in Arbeit.

Zur Kirchengemeinde gehören die beiden Dörfer Herbartswind und Heid (Gottesdienste dort zu besonderen Anlässen). Zukünftig gehört zum Dienstauftrag die Mitarbeit in der Klinikseelsorge in der Reha-Klinik Masserberg (wöchentlich Andacht und Besuchsdienst an einem Nachmittag).

In der Kirchengemeinde arbeiten eine Kirchenmusikerin (B-Kantorin), eine Gemeindepädagogin und eine Küsterin mit. Eine Verwaltungskraft steht stundenweise über den Kirchenkreis zur Verfügung. Der Gemeindegemeinderat unterstützt die Gemeindegemeindearbeit. Mehrere musikalische Gruppen wirken in Gottesdiensten und Kasualien mit. Eisfeld ist an die BUKAST Eisfeld angeschlossen.

Zum Spektrum der Gemeindeveranstaltungen gehören u. a. Arbeit mit Konfirmanden, ökumenischer Bibelkreis, Friedensgebete, Bibelwoche, Kirchenkonzerte, Seniorenkreis, Mutter-Kind-Kreis, Andachten im Altersheim und im Kindergarten. Die Kirchengemeinde ist eng verbunden mit einer Werkstatt für angepasste Arbeit (WEFA).

Amthandlungen in der Kirchengemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre:

9 Taufen, 5 Konfirmanden, 1 Trauung, 22 Beerdigungen.

In unmittelbarer Nähe von Eisfeld besteht Anbindung an die Autobahn 73, etwas entfernt an die Autobahn 71 sowie in Lichtenfels (40 km) an den ICE-Verkehr, sowie Anbindung an die Regionalbahn in Eisfeld. Das Kreiskirchenamt befindet sich in Meiningen (50 km Entfernung).

Die bis zum Einzug vollständig renovierte Pfarrdienstwohnung (einschließlich energetischer Sanierung) befindet sich im ersten Obergeschoss des Pfarrhauses von Eisleben (6 Zimmer, Küche, Bad); im Erdgeschoss Büroräume, Gemeinderäume, Archiv und Gemeindküche. Zum Pfarrhaus gehören Nebengebäude mit einer PKW-Unterstellmöglichkeit und ein Garten.

Grund- und Regelschule befinden sich am Ort, Gymnasien im Umkreis von 15 km in Hildburghausen, Schleusingen und Coburg sowie die Hermann-Lietz-Schule in Haubinda (private Grund-, Haupt-, Real- und Fachoberschule), Walldorf-Schule in Coburg.

In Eisleben befinden sich Arztpraxen, Apotheken, Einkaufszentren und Bankfilialen.

Die Gemeinden des Kirchspiels haben die Vorstellung, dass die künftige Pfarrerin/der künftige Pfarrer Bewährtes weiterführt und die eigenen Erfahrungen und Schwerpunkte als neue Akzente einbringt, die biblische Botschaft mit Freude und Klarheit verkündigt, die Gemeinde mit dem Wort Gottes leitet, Ansprechpartner und Seelsorger für alle Generationen in der Gemeinde ist und gern das Leben der Kirchengemeinde teilt.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

- Superintendent Michael Kühne, Tel.: 03685 706602
- Stellvertreterin des GKR-Vorsitzenden, Frau Dr. Axthelm, Tel.: 03686 300729

Zu: 5.

Kreisfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Propstsprengel: Halle-Wittenberg
 Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: frei wählbar
 Gemeindeglieder: 29 500
 Dienstbeginn: 1. September 2012
 Besetzungsrecht: Kreiskirchenrat

Der Evangelische Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda beabsichtigt zum 1. September 2012 die neu errichtete „Kreisfarrstelle für besondere Aufgaben“ mit einer Pfarrerin/einen Pfarrer, befristet für sechs Jahre, zu besetzen. Der Dienstort soll in oder um Sangerhausen sein, die Dienstwohnung kann frei gewählt werden.

Der am 1. Januar 2010 aus den Kirchenkreisen Sömmerda und Eisleben gebildete Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda hat aktuell ca. 29 500 Mitglieder. Er umfasst Gebiete des nördlichen Saalkreises, des Vor- und Südharzes, des Mansfelder Landes, des Unstruttals und Kyffhäusergebirges sowie des Thüringer Beckens. Die größten Städte sind die Kreisstädte Sangerhausen und Sömmerda, Lutherstadt Eisleben, Artern und Hettstedt. Die Gemeinde und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst arbeiten zur Zeit in sieben Regionen zusammen. Aufgrund von Stellenwechsel, Krankheit oder Ausbildungsphasen gibt es im Kirchenkreis einen andauernden Bedarf an Vertretungsdiensten. Deshalb besteht der Hauptschwerpunkt der Kreisfarrstelle in der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste bei Vakanzen (Verkündigung, Begleitung GKR) in den Regionen oder Einzelgemeinden des Kirchenkreises. Daneben gibt es Entfaltungsmöglichkeiten für eigene Schwerpunktsetzungen.

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit im gesamten Kirchenkreis ohne feste Gemeindeanbindung

- gabenorientiertes Arbeiten und Schwerpunktsetzung
- neben den Hauptarbeitsfeldern Vakanzenvertretung liegen folgende weitere Arbeitsfelder an: Lektorenbegleitung, Förderung- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen, Mithilfe bei der Organisation von Ältestentreffen, Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises, andere kreiskirchliche Projekte, Angebote für spezielle Alters- oder Zielgruppen
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung, in der auch freie Wochenenden ihren festen Platz haben
- Unterstützung mit Arbeitsmitteln und Mithilfe bei der Wohnungssuche

Wir suchen:

- eine/einen im Verkündigungsdienst und der Geschäftsführung von Gemeindekirchenräten versierte/versierten Pfarrerin/Pfarrer mit hoher Kommunikations-, Moderations- und Konfliktlösungskompetenz
- die Pfarrerin/der Pfarrer sollte Erfahrungen in der Projektarbeit haben, eigene Ideen einbringen, gegenüber den aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen für die Gestaltung von Kirche aufgeschlossen sein, Neues befördern
- hohe Flexibilität und Mobilität sowie sicherer Umgang mit den modernen PC-Anwendungen sind unerlässlich

Für Informationen stehen zur Verfügung:

- Superintendent Falko Schilling, Tel.: 03475 648623, E-Mail: suptur@kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de
- Pfarrer Christoph Hellmich, 1. stellvertretender Superintendent, Tel.: 03475 633 586

Zu: 6.

Pfarrstelle Großbodungen

Propstsprengel: Erfurt-Eisenach
 Kirchenkreis: Südharz
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: 1 274
 Predigtstätten: 3 (Großbodungen, Hauröden, Werningerode)
 Dienstsitz: Großbodungen
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch Gemeindevwahl

Grund der Wiederbesetzung:

Durch Eintritt in den Ruhestand der bisherigen Stelleninhaberin ist die Pfarrstelle Großbodungen neu zu besetzen.

Lage und Infrastruktur:

Zum Pfarrbereich Großbodungen gehören die Orte Großbodungen, Hauröden und Werningerode. Im Pfarrbereich liegen zudem einige vorrangig katholische Orte, deren evangelische Einwohner den Kirchengemeinden Großbodungen, bzw. Hauröden zugehörig sind.

Großbodungen liegt im landschaftlich reizvollen Gebiet südlich des Harzes am Rand des Eichsfeldes an der Grenze zu Niedersachsen. Durch die nahe gelegene Abschrift 38 und die ebenfalls in der Nähe vorbeiführende Eisenbahnlinie Halle-Kassel ist Großbodungen verkehrstechnisch gut zu erreichen. Der Marktflecken Großbodungen selber hat 1 400 Einwohner, ist volklich geprägt und verfügt neben der Kirche und dem Pfarrhaus über weitere sehenswerte historische Gebäude. Im Ort gibt es einen Kindergarten und eine staatliche Grundschule. Die Regelschule befindet sich im benachbarten Bischofferode, Gymnasien in Worbis und Bleicherode, eine staatliche Musikschule in Leinefelde. Am Ort gibt es Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxis, Apotheke, Banken und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten.

Kirchen und Gemeindehäuser:

Im Pfarrbereich gibt es drei gut erhaltene Kirchen, von denen die Kirche in Hauröden kunsthistorisch besonders wertvoll ist. In allen drei Gemeinden sind Gemeinderäume, bzw. ein eigenes Gemeindehaus vorhanden.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus, ein großzügiger Fachwerkbau aus dem 18. Jahrhundert, liegt unterhalb der Großbodunger Kirche und ist von einem reizvollen Garten umgeben. Die Pfarrwohnung mit einer Gesamtfläche von ca. 120 m² liegt in der 1. Etage und verfügt über vier Räume, Küche, Bad und Nebenglass. Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Gemeinderaum und Gemeindegasse.

Gemeindeleben:

In Großbodungen und Hauröden finden sonntäglich, in Werningerode 4-wöchentlich Gottesdienste statt. In beiden erstgenannten Orten gibt es Kirchenchöre, die bisher von der Pfarrstelleninhaberin geleitet wurden. Großbodungen hat einen Posaunenchor (15–20 Bläser), der in diesem Jahr sein 50-jähriges Jubiläum feiert und von einem hauptamtlich angestellten Kantor geleitet wird.

Des Weiteren gibt es in Großbodungen Kindergottesdienst mit Helferkreis und in den Gemeinden Großbodungen und Hauröden (ehrenamtlich mitgetragen) Besuchsdienste, monatlich Gemeindefrühstück bzw. Kirchenkaffee. In allen drei Gemeinden hat die Konfirmandenarbeit einen hohen Stellenwert. Für Arbeit mit Kindern im Pfarrbereich sind hauptamtliche Gemeindepädagogen zuständig.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer (gern auch Pfarrerehepaar, eventuell auch in Verbindung mit einer freien benachbarten Pfarrstelle), die/der in guter Weise fortführt, was in den vergangenen Jahren in unseren Gemeinden gewachsen ist, aber auch eigene und neue Impulse setzt. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, die/der zu uns kommt, sollte Freude an der Verkündigung des Evangeliums ausstrahlen, auf Menschen zugehen können und gern mit anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrbereich und in der Region zusammenarbeiten.

Für Auskünfte und Anfragen stehen gern zur Verfügung:

- Superintendent Michael Bornschein, Spiegelstraße 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 609915, Funk: 0170 4785294, E-Mail: miborn@gmx.net
- Annemarie Täubig, stellv. Vorsitzende des GKR Großbodungen, Tel.: 036077 20610
- www.ev-kirchenkreis-suedharz.de

Zu: 7.**Kreisgemeindepädagogenstelle mit dem Dienstsitz in Kusey****Kirchenkreis: Salzwedel**

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 100 Prozent (als Kreisstelle befristet für sechs Jahre mit der Option auf Verlängerung)

Dienstbeginn: ab 1. September 2012

Besetzungsrecht: Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Salzwedel ist eine Kreisgemeindepädagogenstelle mit einer/einem ordinierten Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen zu besetzen. Dienst- und Wohnsitz ist Kusey. Kusey liegt im Bundesland Sachsen-Anhalt und gehört zum Landkreis Salzwedel. Im Ort sind u. a. Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxis, Grundschule, KiTa und Hort.

Zu den Aufgaben gehören:

- 25 Prozent pfarramtliche Tätigkeiten im Kirchspiel Kusey mit den Gemeinden Neufferchau, Röwitz und Wenze
- 75 Prozent Arbeit mit Jugendlichen im Evangelischen Landjugendzentrum (elz) in Kusey und in der Region 3 des Kirchenkreises.
- konzeptionelle und verwaltungstechnische Leitung des elz
- kreative Aufbauarbeit der Jugendarbeit im elz und der Region
- „mobile“ Jugendarbeit an anderen Orten der Region
- Initiierung von Projekten
- Leitung von Freizeiten

Wir erwarten eine vom Evangelium geprägte und gelebte christliche Verkündigung, Berufserfahrung, Teamfähigkeit, kreative und kommunikative Fähigkeiten.

Ein eigener PKW und ein Führerschein sind unerlässlich.

Eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern in der Region und dem Pfarrer der Pfarrstelle Steimke/Kusey, der auch im Kirchspiel Kusey tätig ist.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung mit Arbeitszimmer, drei Wohnräumen (Durchgangszimmer), Küche, Bad im Erdgeschoss, im ausgebauten Dachgeschoss befinden sich drei weitere kleine Zimmer. Ca. 2200 m² Grundstück mit Carport und Nebenglass. Die Wohnung wird vor dem Bezug renoviert.
- gute Voraussetzungen für die Arbeit im elz
- gewachsene Veranstaltungen wie z. B. Schwedenfreizeit
- Vernetzung der Jugendarbeit im Kirchenkreis

Informationen erteilen:

- Superintendent Matthias Heinrich, Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel Tel.: 03901 305251
- Kreisjugendreferent Volker Holtmeier, Gardelegen, Tel.: 03907 779710, E-Mail: Kreisjugendreferent-SAW@t-online.de

Sonstige Stellen

1. Auslandsdienst in Toronto Kanada

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Toronto, Kanada, die zur Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Die Martin Luther Kirche (www.martinluther.ca) liegt zusammen mit dem gemeindeeigenen englischsprachigen Kindergarten am südlichen Rand des Stadtzentrums nahe dem Ufer des Ontariosees. Die 1955 von deutschsprachigen Einwanderern gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Toronto verstreut.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Einwanderern und Expatriates;
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche;
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen deutschsprachigen Gemeinden in Toronto und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt;
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse;

- einen Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- die engagierte Mitarbeit des Kirchenvorstands und zahlreicher Ehrenamtlicher;
- ein gemeindeeigenes Pfarrhaus in einem Vorort Torontos;
- Besoldung und Krankenversicherung nach den Richtlinien der ELCIC.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden sollte.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und Informationsmaterial. Verwenden Sie dazu die Kennziffer 2029.

Für weitere Informationen steht Ihnen

- OKR Paul Oppenheim, Tel.: 0511 2796-230,
E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Juli 2012 an die nachstehende Anschrift.

- Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Satzung
Gustav-Adolf-Werk
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland e. V.
(GAW EKM)

Vom 3. März 2012

Präambel

Mit Bildung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist eine neue Landeskirche auf dem Boden der reformatorischen Kernlande entstanden. In Erfurt hat Martin Luther den Weg in die Theologie eingeschlagen, in Wittenberg hat er dem Evangelium seinen reformatorischen Ausdruck gegeben, auf der Wartburg hat er das Wort Gottes in die deutsche Sprache übertragen. Lützen erinnert an die äußerste Bedrohung des deutschen Protestantismus und seine Bewahrung durch den schwedischen König Gustav II. Adolf, der hier 1632 fiel. Um die Aufgabe der Unterstützung bedrängter Protestanten friedlich und im Geist des lebendigen Evangeliums fortzusetzen, wurde 1832 der Gustav-Adolf-Verein gegründet, dem das heutige Gustav-Adolf-Werk folgt.

Es pflegt den Austausch mit den Brüdern und Schwestern im Glauben, getreu dem Wort des Apostels Paulus, das ihm als Wegweisung dient:

„Lasst uns Gutes tun an jedermann, besonders aber an denen, die mit uns im Glauben verbunden sind.“ (Galater 6,10)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“, nachfolgend „GAW EKM“ genannt. Er wird im Vereinsregister eingetragen und erhält den Zusatz e. V.
- (2) Das GAW EKM ist eine Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werk e. V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW), erkennt dessen Satzung als für sich verbindlich an.
- (3) Das GAW EKM hat seinen Sitz in Erfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirkungsbereich des GAW EKM erstreckt sich auf das Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die Unterstützung evangelischer Kirchen in der Diaspora.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Austausch mit Diaspora-Gemeinden und -Kirchen in aller Welt. Das GAW EKM informiert in der Öffentlichkeit über die Anliegen der Diaspora, in der EKM sucht es das Bewusstsein für die Diaspora zu stärken und ermuntert Kirchenkreise und -gemeinden zur geistlichen Begegnung mit Gemeinden in der Diaspora.
- (3) Das GAW EKM bringt Mittel zur Förderung des kirchlichen Lebens in der Diaspora auf und stellt sie diesem Zweck, in der Regel über das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, zur Verfügung.
- (4) Das GAW EKM setzt die Arbeit der Gustav-Adolf-Werke der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen fort.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das GAW EKM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das GAW EKM ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des GAW EKM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GAW EKM, unbeschadet der Gewährung von Zuwendungen an Gemeinden in der Diaspora, die selbst Mitglieder des GAW EKM sind.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des GAW EKM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Zuwendungen.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des GAW EKM sind alle juristischen und volljährigen natürlichen Personen, die ihren Beitritt beim Vor-

stand des GAW EKM schriftlich erklären und vom Vorstand durch Beschluss aufgenommen wurden.

- (2) Die Mitglieder unterstützen das GAW EKM durch Beiträge, Spenden und anderweitige materielle Hilfen und machen Ziele und Tätigkeiten des GAW EKM verstärkt in Kirche und Öffentlichkeit bewusst.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. den Tod,
 2. den Austritt, welcher schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist,
 3. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 4. den Ausschluss, welcher durch Beschluss des Vorstandes erklärt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied dem Gustav-Adolf-Werk oder seinen Zielen schadet.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5
Organe

Die Organe des GAW EKM sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6
Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 1. den natürlichen Mitgliedern,
 2. den beauftragten Vertretern der juristischen Mitglieder,
 3. Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie nicht Mitglieder nach Nummer 1 oder 2 sind.
- (2) Der Vorstand kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen. Sie haben beratende Stimme.

§ 7
Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Termin und Ort werden vom Vorstand bestimmt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen oder die Vereinsinteressen dies erfordern.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter, mit Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (3) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Über Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins kann nur beraten und beschlossen werden, wenn diese in der ordentlichen Einladung enthalten sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht Beschlüsse gemäß § 13 Absatz 2 dieser Satzung zu fassen sind.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach § 4 Absatz 1 eine Stimme. Mit der Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung ge-

sondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt § 13 Absatz 1.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder.
- (7) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und entscheidet über deren Abberufung.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 1. die Grundsätze der Arbeit,
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
 4. den Haushaltsplan,
 5. die Entlastung des Vorstandes für die Jahresrechnung, aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 6. die Bildung von Zweiggruppen,
 7. die Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 8. die Änderung der Satzung und
 9. die Auflösung des Vereins.

§ 9
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Leiterin der Frauenarbeit im GAW der EKM oder ihrer Stellvertreterin,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Protokollführer,
 6. einem vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandten Vertreter,
 7. bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7. werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl seiner Mitglieder im Amt.
- (3) Für die Einladung und Beschlussfassung des Vorstandes gilt § 7 entsprechend.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sachausgaben werden auf Antrag erstattet.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des GAW EKM im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gebilligten

Grundsätze der Arbeit. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt der Erlass von Ordnungen für die Arbeit des Vorstandes im Rahmen der Satzung.

(2) Der Schatzmeister nimmt die Kassen- und Rechnungsführung wahr. Er leistet Zahlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Schatzmeister legt den Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vor.

(3) Der Protokollführer nimmt über die Sitzungen des Vorstandes eine Verhandlungsniederschrift und der Mitgliederversammlung auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11

Die Zweiggruppen

(1) Im GAW EKM können die Mitglieder des Vereins zur besseren Durchführung des Vereinszwecks Zweiggruppen bilden. Sie sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des GAW EKM. Die Bildung einer Zweiggruppe bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Zweiggruppen

1. pflegen die traditionellen Besonderheiten der Regionen,
2. entfalten gegebenenfalls eigene Aktivitäten zur Spendeneinwerbung,
3. organisieren gegebenenfalls regionale Jahresfeste und weitere Veranstaltungen.

(3) Die Zweiggruppen sind der Mitgliederversammlung des GAW EKM rechenschaftspflichtig.

(4) Die Zweiggruppen werden von Zweiggruppenvorständen geleitet. Die Zweiggruppen wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sowie bis zu drei weitere Mitglieder.

(5) Die Zweiggruppenvorstände können zur Durchführung ihrer Aufgaben Zusammenkünfte einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes des GAW EKM sind zu informieren. Sie haben das Recht an den Zusammenkünften mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die Zweiggruppen führen alle Zuwendungen entsprechend der Zweckbestimmung an das GAW EKM ab. Sie führen keinen eigenen Haushalt.

§ 12

Finanzierung des GAW EKM

(1) Das GAW EKM finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Jahresgaben, Kollekten und Spenden sowie weiteren Zuwendungen.

(2) Zuwendungen, die mit einer Zweckbindung gegeben werden, sind entsprechend ihrer Bestimmung zu verwenden.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Die Auflösung des GAW EKM erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder bei Beschlussfassung anwesend, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen. Diese entscheidet mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 14

Heimfallrecht

Bei Auflösung des GAW EKM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des GAW EKM an das GAW der EKD, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Sprachregelung

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des GAW EKM am 3. März 2012 in Lützen beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Die Satzung und ihre jeweiligen Veränderungen treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrern, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen vom 1. April 2011 und die Beschlüsse des Kreiskirchenrates vom 9. Januar 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis

Bad Frankenhausen-Sondershausen

1. Die Pfarrstelle Sondershausen V wird mit Wirkung vom 1. Februar 2012 aufgehoben.
2. Die Kirchgemeinde Bebra wird aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Sondershausen ausgegliedert.
3. Die Kirchgemeinde Jechaburg wird aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Sondershausen II ausgegliedert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Sondershausen I wird mit Wirkung vom 1. Februar 2012 um die Kirchengemeinde Jechaburg und die Ortschaften Thalebra und Hohenebra erweitert.
5. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Sondershausen II wird mit Wirkung vom 1. Februar 2012 um die Kirchengemeinde Bebra und die Ortschaften Oberspier und Niederspier erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz vom 12. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Naumburg Zeitz**

Aus der Pfarrstelle Lossa wird die Kirchengemeinde Lossa herausgelöst und der Pfarrstelle Braunsroda zugeordnet.

Die bisherige Pfarrstelle Lossa wird umbenannt in Pfarrstelle Saubach. Neugeordnet umfasst die Pfarrstelle Saubach die Kirchengemeindeverbände Saubach (mit Borgau, Bucha, Kahlwinkel-Bernsdorf, Saubach und Steinburg) und Rothenberga (mit Billroda, Rothenberga, Tauhardt). Der Dienstsitz der Pfarrstelle Saubach ist Saubach.

Die Pfarrstelle Braunsroda heißt weiterhin Pfarrstelle Braunsroda. Neugeordnet umfasst die Pfarrstelle Braunsroda die Kirchengemeinden Braunsroda, Burgholzhausen, Niederholzhausen, Herrengosserstedt, Schimmel und Wischroda und den Kirchengemeindeverband Tromsdorf (mit Millingsdorf und Thüsdorf) sowie die Kirchengemeinde Lossa.

Der Dienstsitz der Pfarrstelle Braunsroda ist Braunsroda.

Der Umfang beider Stellen beträgt jeweils 75 Prozent.

Erfurt, den 16. April 2012
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Hinweise zum Umgang
mit Abmeldescheinen (Dimissoriale)
zu Amtshandlungen
und zum Kanzelrecht**

Vom 24. April 2012

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Amtshandlung in einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde und/oder durch Pfarrer durchgeführt werden kann, die nicht zuständige Pfarrer sind, wird immer wieder an das Landeskirchenamt gerichtet.

Regelungen dazu sind in der Ordnung des Kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (Rechtssammlung EKM Nr. 250.1 A) – gültig im Bereich der früheren Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen – und in den Leitlinien des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland vom 22. Oktober 2002 (Rechtssammlung EKM Nr. 251.1 B) – gültig im Bereich der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen – in der Sache gleichlaufend vorhanden.

Darüber hinaus stellen sich gelegentlich Fragen zum Kanzelrecht des zuständigen Pfarrers. Die Regelungen dazu finden sich im § 28 des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, welches in der EKM seit dem 1. Januar 2012 gilt (Rechtssammlung EKM Nr. 600)¹. Das Ausführungsgesetz der EKM verweist diesbezüglich auf die obengenannten Lebensordnungen.

Auch in den Agenden gibt es Hinweise zu den hier behandelten Fragen.

Nachstehend wird ein zusammenfassender Überblick zu den vorhandenen Regelungen gegeben.

1. Abmeldeschein (Dimissoriale)

- 1.1. Das Parochialrecht älterer Zeit sah vor, dass die Gemeindeglieder (griechisch Paröken – die Umwohnenden) an die Dienste des örtlich zuständigen Pfarrers gewiesen sind. Inzwischen ist es aufgrund seelsorglicher und anderer Erwägungen selbstverständlich, dass Kasualien auch in anderen als der Wohnsitzgemeinde begehrt werden können. Immer häufiger werden für Amtshandlungen besondere Orte ausgewählt (eine besondere Kirche, ein Friedwald). In all diesen Fällen wird dann in der Regel ein Dimissoriale erforderlich.
- 1.2. Der Abmeldeschein (Dimissoriale) wird durch den Pfarrer der zuständigen Ortsgemeinde² erteilt. Durch diesen wird bestätigt, dass die Kasualie in der gewählten Gastgemeinde rechtmäßig durchgeführt werden kann. Er kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen auch die Amtshandlung abgelehnt werden kann. Das Dimissoriale hat eine anzeigende Funktion, das heißt die Ortsgemeinde wird über die Amtshandlung informiert und die gastgebende Gemeinde erfährt, dass der begehrten Amtshandlung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- 1.3. Das Dimissoriale ist grundsätzlich durch denjenigen einzuholen, der die Amtshandlung begehrt. Der für die Amtshandlung erwählte Pfarrer kann diese Aufgabe übernehmen. In jedem Fall hat er darauf zu achten, dass vor Durchführung der Amtshandlung ein Dimissoriale vorliegt.
- 1.4. Das Dimissoriale ist schriftlich vorzulegen.

2. Kanzelrecht und Zession

- 2.1. Das Parochialrecht sieht vor, dass den Gemeindepfarrern die Amtshandlungen und Gottesdienste im Bereich ihrer Pfarrstelle zugewiesen sind. Ausnahmen bestehen nach der Verfassung für kirchenleitende Ämter (Landesbischof, Regionalbischof, Superintendent), die jederzeit in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich predigen und Gottesdienste leiten dürfen (Kirchenverfassung EKM Artikel 47 Absatz 4 und Artikel 65 Absatz 3). Das Parochialrecht entsteht mit der Übertragung der Pfarrstelle und besteht während der gesamten Amtszeit. Es endet mit der Beendigung des Dienstes in der Pfarrstelle und ruht während einer Beurlaubung oder Untersagung des Dienstes. Teil des Parochialrechts ist das Kanzelrecht, also das alleinige Recht zur Predigt im Bereich einer Pfarrstelle.
- 2.2. Die Gemeindepfarrer haben das Kanzelrecht nur in der Gemeinde, in der sie mit dem Pfarrdienst beauftragt sind. Grundsätzlich kann kein Ordiniertes verlangen, in einer

¹ § 28 Parochialrecht

(1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle. ...

² Bei Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen ist dies die erwählte Kirchengemeinde

Gemeinde, in der er nicht zum Pfarrdienst beauftragt ist, zu predigen oder die Sakramente zu spenden. Auch der Gemeindegemeinderat kann nicht entscheiden, dass der Pfarrstelleninhaber einem Gastprediger die Kanzel überlässt. Die Beauftragung mit dem Predigtamt (zum Beispiel Pfarrer in Stellen des Kirchenkreises oder der Landeskirche, Prädikanten) beinhaltet kein Kanzelrecht. Dieses bleibt beim mit dem Pfarrdienst Beauftragten.

- 2.3. Voraussetzung für den Dienst in einer anderen Gemeinde ist immer die Zustimmung des in dieser Gemeinde mit dem Pfarrdienst Beauftragten (Zession).
- 2.4. Die Gemeindepfarrer werden Wünsche nach besonderen Predigern abzuwägen haben mit ihrem Auftrag zur geistlichen Leitung der Gemeinde (Artikel 18 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM). Die Erteilung der Zession wird bei Amtshandlungen außerhalb des Gottesdienstes in der Regel unproblematisch sein, es sei denn in der Person des anderen Pfarrers liegen besondere Ablehnungsgründe vor.
- 2.5. Die Zession wird inzwischen meist als ein Akt der selbstverständlichen kollegialen Absprache gehandhabt. Sie ist aber trotzdem eine nicht zu übergehende Voraussetzung für den Dienst des Gastpfarrers.³ Sie birgt selten Konfliktpotential. Formvorschriften bestehen nicht.
- 2.6. Eine Zession wird grundsätzlich durch den Gastpfarrer eingeholt. Das eine Amtshandlung begehrende Gemeindeglied kann diese Aufgabe übernehmen. Gleichwohl bleibt der Gastpfarrer verantwortlich.

3. Regelungen zu Amtshandlungen⁴

- 3.1. Die Erteilung eines Dimissoriale kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen auch die Amtshandlung abgelehnt werden kann. Dies gilt auch für die Teilnahme am Konfirmandenunterricht in einer anderen als der Kirchengemeinde am Wohnsitz.
- 3.2. Soll die Amtshandlung durch einen anderen Pfarrer in der zuständigen Kirchengemeinde durchgeführt werden, so ist zu prüfen, ob seelsorgerliche Gründe dafür vorliegen. Der zuständige Pfarrer kann bei einer Amtshandlung in einem Gemeindegottesdienst die Gesamtverantwortung für diesen auf den anderen Pfarrer übertragen und eine Zession erteilen.

4. Weitere Hinweise

- 4.1. Die Ordination begründet kein Kanzelrecht.
- 4.2. Die Übertragung einer Pfarrstelle begründet das Kanzelrecht und die Zuständigkeit für Amtshandlungen. Bei der Übertragung von Regionalpfarrämtern ist darauf zu ach-

ten, dass die verantwortliche Zuständigkeit für Amtshandlungen und das Kanzelrecht klar geregelt wird.

- 4.3. Bei der Beauftragung von Prädikanten gemäß § 9 Absatz 4 Prädikanten- und Lektorengesetz (PrälG, Rechtsammlung EKM Nr. 375) ist die grundsätzliche Zuständigkeit des mit dem Pfarrdienst Beauftragten zu beachten und der Auftrag in der zu schließenden Vereinbarung nach § 9 Absatz 4 der Ausführungsverordnung (PrälGAV, Rechtsammlung EKM Nr. 375.1) klar zu regeln.
- 4.4. Gleichstellungsregelung
Die in diesem Merkblatt verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erfurt, 24. April 2012

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Christoph Hartmann
Oberkirchenrat

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat das Merkblatt am 24. April 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bekanntgabe von Kirchensiegeln

1. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Apfelstädt

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Apfelstädt seit dem 17. April 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.31 aufgeführt ist.

Siegelbild: Christusmonogramm

Legende: „Evangelisch-Lutherischer
Kirchengemeindeverband Apfelstädt“



Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 23. April 2012
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

³ Anders folgender nicht der Zession unterliegende Ausnahmefall: Aufgrund einer Beurlaubung eines Pfarrstelleninhabers durch den Superintendenten könnte ein Kollege mit der Wahrnehmung des Kanzelrechtes beauftragt sein. Damit geht, obwohl ihm diese Stelle nicht übertragen ist, das Kanzelrecht behelfsmäßig an ihn über, ohne dass direkt eine Zession vom Amtsinhaber erteilt wird. Jetzt könnte aufgrund eines Todesfalles in derselben Gemeinde der Wunsch der Angehörigen an den beurlaubten Pfarrer herangetragen werden, er möge doch die Trauerfeier vornehmen. In diesem Fall muss hier der Superintendent die Ausnahme von der Beurlaubung genehmigen. Das ist dann aber keine Zession.

⁴ Einzelregelungen siehe Ordnung des Kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union (Rechtssammlung EKM Nr. 250.1 A) bzw. Leitlinien des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland (Rechtssammlung EKM Nr. 251.1 B)

2. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Röblingen am See

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Röblingen am See seit dem 4. April 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.35 aufgeführt ist.

Siegelbild: Boot als Symbol der Gemeinde, mittig im Boot ein Kreuz für Jesus Christus, den Herrn der Gemeinde, sowie links davon Hammer als Symbol des Bergbaus und rechts davon Ähre als Symbol der Landwirtschaft

Legende: „EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEVERBAND RÖBLINGEN AM SEE“



Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 3. Mai 2012
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

3. Bekanntgabe eines zusätzlichen Siegels des Evangelischen Kirchspiels Magdeburg-Ottersleben

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Magdeburg-Ottersleben seit dem 18. April 2012 ein zusätzliches Kirchensiegel mit dem Beizeichen „1“ führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.37 aufgeführt ist.

Siegelbild: links Kirche „St. Stephani“ und rechts Kirche „St. Johann der Täufer“, darunter ein Kreuz

Legende: „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL MAGDEBURG-OTTERSLEBEN“ mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt



Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 7. Mai 2012
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

Berichtigung zu Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Der Beschluss vom 24. November 2011 (ABl. 2012 S. 159) muss richtig lauten:

„Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gera vom 24. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Gera**

1. Errichtung einer Stelle für Klinikseelsorge mit Wirkung vom 1. Januar 2012 mit vollem Dienstauftrag ...“

Erfurt, den 24. Mai 2012
(4444)

i. V. Dr. Kerstin Voigt
Kirchenrätin



Ein Stück vom Himmel

Wege zur Taufe – Wege mit der Taufe

Arbeitsmappe DIN A4, DVD mit 3 Kurzfilmen, Arbeitshilfe und 18 Bildkarten DIN A4

Herausgeber: Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

ISBN 978-3-86160-191-3 **19,95 €**

Die DVD enthält folgende Kurzfilme

»Platsch« – Vom Regen in die Taufe
Trickfilm vom Regentropfen Platsch für Kinder im Alter von 5 bis 8 Jahren

»Mit allen Wassern gewaschen« – Jugend auf dem Weg zu Gott
Dokumentarfilm mit Erlebnisberichten zur Taufe von Jugendlichen

»Was sollen die Löwen am Taufstein?«
Eine kleine Tauf-Kunstgeschichte

Die DVD mit dem Trickfilm »Platsch« für Kinder, den Beiträgen zur Taufe Jugendlicher und zu jahrtausendealten Traditionen der Taufpraxis sowie das Begleitmaterial eröffnen neue Perspektiven.

»Ein Stück vom Himmel« kann sowohl in Kindertagesstätten und Schulen als auch in Gemeindegruppen sowie in der Erwachsenenbildung eingesetzt werden.

Wartburg Verlag GmbH
Lisztstraße 2a, 99423 Weimar
Telefon (0 36 43) 24 61-44
Fax (0 36 43) 24 61-18
buch@wartburgverlag.de
www.wartburgverlag.de



Wartburg Verlag

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der RENAULT-Rahmenvertrag: Top-Nachlässe für kleine und große Fahrzeuge

Großzügige Rabatte und eine breite Modellpalette für jeden Bedarf machen das Abkommen mit Renault bei unseren Kunden aus Kirche und Diakonie besonders beliebt.

Rabatt-Beispiele für Einrichtungen:

Renault Twingo:	28 - 30 %
Renault Kangoo:	26 - 30 %
Renault Trafic:	33 %
Renault Master:	28 - 30 %

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Kirchliche Mitarbeiter erhalten dieselben Nachlässe wie Einrichtungen!

Alle aktuellen Renault-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Mai 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.